



Entscheidung

In der Sache

Martin Meyer

– Beteiligter –

Verein: **TSV 1919 Ebersgöns e.V.**
Abteilung Floorball
Auf der Heide 12
35510 Butzbach-Ebersgöns

unter Einbeziehung der

Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland, c/o Roland Büttner, Goeselstraße 55, 28215 Bremen als Verfahrensbeteiligter gem. § 6 Abs. 3 REO

wegen Matchstrafe (wegen brutalen Vergehen)

am 15.09.2024 in der Partie in der 2. FBL Herren Nord/West TSV Tollwut Ebersgöns und SSF Dragons Bonn II

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Ralf Kühne (Vorsitzender), Stephan Thiemann (stellv. Vorsitzender), Julia Bran (Beisitzerin) sowie Thomas Löwe (Beisitzer) – per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

1. Dem Beteiligten wird eine Spielsperre für die Wettbewerbe des Floorball-Verband Deutschland e.V. in der 2. FBL Herren Nord/West sowie den FD-Pokal Herren bis zum 31.12.2024 erteilt.

2. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischen Haftung des Vereins TSV 1919 Ebersgöns e.V. - an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 300,00 zu zahlen.

3. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischen Haftung des Vereins TSV 1919 Ebersgöns e.V. - an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 100,00 zu zahlen.

4. Die Entscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Kurzbegründung nach § 6g Abs. 1 Satz 1 REO

I.

Gegen den Beteiligten wurde im 3. Drittel (05:49) eine persönliche Strafe wegen brutalen Vergehens gegen einen gegnerischen Spieler ausgesprochen; Ziffer 6.14.12 SPRGK 2022. Der Beteiligte hat seinen Gegenspieler beim Kontakt am Boden liegend in den linken Oberarm gebissen. Der Biss führte beim betreffenden Gegenspieler zu einer deutlich sichtbaren frischen und auch schmerzhaften Bisswunde.

Die RSK von FD ist gem. § 6 Abs. 3 REO bei Matchstrafen im Sportgerichtsverfahren passiv-legitimiert und deshalb einzubeziehen. Diese hat sich mit der E-Mail vom 17.09.2024 zum Sachverhalt geäußert.

Dem Beteiligten (gem. § 6a Abs. 2 REO), dem Verein und der RSK von FD wurde rechtliches Gehör gewährt. Der Beteiligte und die Schiedsrichter Jan Könnecke und Anton Kromer haben am 18.09.2023 eine Stellungnahme abgegeben. Der betroffene Spieler des SSF Dragons Bonn II, Sportfreund Lasse Schöneiseiffen, wurde um eine schriftliche Zeugenaussage gebeten, die mit der E-Mail vom 19.09.2024 abgegeben wurde.

Bezüglich des weitergehenden Vortrags wird auf die Akte Bezug genommen.

Es wurden zwei Videos zur Verfügung gestellt. Videos sind gem. § 6c REO zugelassene Beweismittel. Die zur Verfügung gestellten Videos werden durch die VSK zur Sachverhaltsaufklärung als Beweismittel zugelassen.

II.

Das Verhalten des Beteiligten stellt ein Fehlverhalten des brutalen Vergehens gem. Ziffer 6.14.12 SPRGK 2022 dar, welches zu ahnden ist.

Es ist unstrittig, dass das unter Ziffer I. aufgeführte Vergehen durch den Beteiligten begangen wurde. Die zur Akte gereichten Videos belegen zudem das Fehlverhalten des Beteiligten.

Der Beteiligte hat sein Fehlverhalten eingeräumt und dabei mit seiner E-Mail vom 18.09.2024 erklärt:

„...Wie bereits beschrieben, kamen wir bei einem Zweikampf zu Fall. Bereits in dieser Situation waren wir ineinander verhakt. Dabei kam ich zuerst am Boden an und der Bonner Gegenspieler fiel mit einem Teil seines Körpers auf mich. Dabei fiel er mit seiner Schulter auf mein Gesicht (Mund/Nase Bereich). Mit der Hüfte fiel er im Anschluss auf meine rechte Hand. Diese wurde zwischen Hüfte und Boden gequetscht (überwiegend der Mittelfinger). Durch den Schmerz versuchte ich reflexartig die Hand rauszuziehen (ohne Erfolg). Dabei kam erneut mein Gesicht (Mund/Nase Bereich) gegen die Schulter des Gegenspielers.

In einer Kurzschlussreaktion schnappte ich mit dem Mund zu.

Auf Grund der Schnelligkeit, in der die Situation ablief und auch aufgrund der unmittelbaren Nähe, war die Situation für mich schwer einzuschätzen. Speziell die schmerzvollen Zusammenstöße habe ich deutlich wahrgenommen und hatte in erster Linie das Ziel der Situation zu entfliehen. Als wir uns dann erneut mit Mund/Schulter berührten, kam es zu der Kurzschlussreaktion.

Im Nachgang ist mir klar, dass die Fallsituation, eine unkontrollierte Situation war. Auch die eingeklemmte Situation beruhte nicht auf einer absichtlichen Handlung des Gegenspielers, sondern war das Produkt des Sturzes. Das mein Versuch meine rechte Hand zu befreien dazu beitrug, dass wir uns erneut annähernten, war mir in der Situation nicht bewusst.

Für meine Kurzschlussreaktion, die in der Situation gegen meinen Gegenspieler ging, möchte ich mich entschuldigen. Ich bin selbst der Meinung, das so was im Floorballsport nichts zu suchen hat..."

Dagegen hat der Gegenspieler des Beteiligten sich am 19.09.2024 wie folgt eingelassen:

"...Wir sind nach einem Zweikampf gemeinsam zu Boden gegangen. Aus meiner Sicht haben wir uns kurz vor dem Fall ineinander verhakt und sind dann seitlich auf den Boden gefallen. Kurz nach dem Aufprall, bekam ich ein Knie in meinen Genitalbereich und wurde anschließend in den linken Oberarm gebissen. Nachdem ich irritiert und mit Schmerzen aufgestanden bin, habe ich den Vorfall dem Schiedsgericht gezeigt und bin dann zu unserer Spielerbank gegangen. Da musste ich mich dann erstmal hinlegen, da sowohl der Biss als auch der Tritt in meine Genitalien mir die Luft weggenommen hatte. Meiner Meinung nach kann es immer mal zu körperlichen Rangeleien kommen, aber Bisse und Tritte ohne ersichtlichen Grund sind mir fremd..."

Zur Überzeugung der VSK steht fest, dass der Beteiligte seinen Gegenspieler bewusst in den Oberarm gebissen hat. Das belegen die der VSK zur Verfügung gestellten Videos sowie die geständige Einlassungen des Beteiligten und des Sportfreund Lasse Schöneiseffen. Es ist zu einem Körperkontakt zwischen dem Beteiligten und seinem Gegenspieler gekommen. Beide Spieler sind dabei zu Boden gegangen und haben sich ineinander verhakt. Ein vom Sportfreund Lasse Schöneiseffen geschilderter Tritt in die Genitalien kann man nicht erkennen, ist aber durchaus denkbar. Allerdings wird zu Gunsten des Beteiligten davon ausgegangen, dass es kein bewusster und damit vorsätzlicher Tritt in den Unterleib des Gegenspielers war, sondern im Zusammenhang mit dem Fallen auf der Hallenboden und ineinander verhakten steht.

Der Biss des Beteiligten in den Oberarm des Sportfreund Lasse Schöneiseffen stellt dagegen eine vorsätzliche Körperverletzung dar, selbst wenn man dem Beteiligten folgen würde, dass es sich um eine „Kurzschlussreaktion“ handelte. Der Biss in den Oberarm als solcher ist, unstrittig erfolgt. Ein Biss gegen einen Spieler, Betreuer, Schiedsrichter oder sonstigen Dritten stellt nach Rechtsauffassung der VSK ein brutales Vergehen gem. Ziffer 6.14.12 SPRGK 2022 dar, dass entsprechend zu sanktionieren ist.

Dabei ist der Beteiligte zunächst gem. Ziffer 6.13.2 SPRGK 2022 für das nächste Spiel im selben Wettbewerb gesperrt. Eine weitere Strafe legt die zuständige Kommission fest; hier die VSK.

Das Fehlverhalten ist als brutales Vergehen gem. Ziffer 6.14.12 SPRGK 2022 einzuordnen, mit der Folge, dass der Gegenspieler des Beteiligten eine deutlich sichtbare und schmerzhaft Bisswunde erlitten hat. Weitere körperliche Nachteile oder Folgeschäden hat der Sportfreund Lasse Schöneiseffen in seiner Stellungnahme nicht bekannt gegeben. Gleichwohl handelt es sich um eine schwerwiegende Verletzung der Regeln des Floorball Verbandes, die sich auf Fairness und gegenseitigen Respekt gründen. Darüber hinaus stellt dieses Fehlverhalten eine vorsätzliche Körperverletzung gem. § 223 StGB dar. Dieses schwerwiegende Fehlverhalten muss sich im Strafmaß wiederfinden. Dabei soll auch Beachtung finden, dass sich der Beteiligte in seiner Einlassung dieses Fehlverhalten auch eigenstanden und sich für sein Verhalten entschuldigt hat.

III.

Dieses Vergehen führt zu einer Matchstrafe gem. Ziffer 6.13.2 i.V.m. 6.14.12 SPRGK 2022. Gem. § 15 Abs. 4 lit. c REO können weitere Spielsperren ausgesprochen werden. Unter Beachtung der Ausführungen unter Ziffer II. der Entscheidung ist eine Spielsperre von mindestens 10 Spieltagen gerechtfertigt. Daneben kann die VSK persönliche Sperren aussprechen;

§ 15 Abs. 4 lit. b REO. In Anbetracht der schwerwiegenden Verletzung der Regeln wird die Sperre auch auf den FD-Pokal Herren ausgeweitet, so dass hier eine zeitliche Sperre bis zum 31.12.2024 ausgesprochen wird.

Die von der RSK geforderten Sperre des Beteiligten für ein halbes Jahr sieht die VSK als überzogen an. Gleichwohl teilt die VSK die Besorgnis der RSK zu den sich in Quantität und Qualität häufenden Verfahren wegen dem Fehlverhalten verletzunggefährdender Körperersätze oder eines brutalen Vergehens gem. Ziffer 6.14.3 bzw. 6.14.12 SPRGK 2022.

Den Ausspruch einer Bewährungsstrafe sieht § 15 Abs. 4 REO nicht vor, so dass eine solche nach Rechtsauffassung der VSK nicht ausgesprochen werden kann.

Die mind. Geldstrafe von EUR 100,00 (§ 15 Abs. 1, 4 lit. f REO i.V.m. § 8 GBO) war entsprechend auf EUR 300,00 zu erhöhen.

Die Kostenentscheidung über die Mindestgebühr von EUR 100,00 beruht auf § 16 Abs. 1 REO i.V.m. § 9 GBO.

Die Mithaftungnahme des Vereins ist geboten (§ 15 Abs. 2 und 4 lit f REO).

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 2 Abs. 2, 23 Abs. 1 REO i.V.m. § 709 ZPO.

Die Zahlung der Strafgebühr und der Verfahrenskosten ist auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.

Rechtsmittelbelehrung


Gegen diesen Entscheidung können der Beteiligte und/oder der Verein und die RSK FD gem. § 18 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.


Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO).

Gem. § 18 Abs. 2 REO ist innerhalb der 10- Tages- Frist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 100,00 auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) zu entrichten.

Grimma, Magdeburg, Halle (Saale)


Ralf Kühne
Vorsitzender


Stephan Thiemann
stellv. Vorsitzender


Thomas Löwe
Beisitzer


Julia Bran
Beisitzerin